

SACHBEZUG NEU FÜR ELEKTROAUTOS AB 2027

Entwurf - Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird (auszugsweise und gekürzt)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Z 2 des EStG 1988 wird verordnet:

Die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Abweichend von Z 1 und Z 2 ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro km im Kalenderjahr **2027** ein Sachbezugswert von **0,375%** der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und Nova), maximal 180,- monatlich, anzusetzen und **ab** dem Kalenderjahr **2028** ein Sachbezugswert von **0,625%** der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und Nova), maximal 300,- monatlich, anzusetzen.

a) Der reduzierte Sachbezugswert ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Kraftfahrzeuge im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen

b) Der Bundesminister für Finanzen hat die Sachbezugswerte hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die weitere Entwicklung der Elektromobilität (insbesondere basierend auf den Neuzulassungen bzw. dem Bestand an Fahrzeugen) im Jahr 2030 zu evaluieren.“

Anmerkungen zur VO:

Beispiel:

Anschaffungskosten (brutto)	40.000,-	48.000,-	60.000,-
Sachbezug 2027 mtl. 0,375%	150,-	180,-	180,- (max.)
Sachbezug ab 2028 mtl. 0,625%	250,-	300,-	300,- (max.)

Rechtsgrundlage für Sachbezug **Lohnsteuer**:

§ 15 Abs 2 Z 2 EStG iVm dazu ergangenen Sachbezugswerte-VO.

Sachbezug **Umsatzsteuer**: allgemeine Regeln, Sachbezugswerte-VO nicht anwendbar (Null für E-Autos auch bereits vor 2027 rechtlich nicht gedeckt)

Die VO gilt NUR für die Einkommensteuer (siehe Präambel zur VO vorige Seite), es gibt gar keine gesetzliche VO-Ermächtigung des Finanzministers für Zwecke der Umsatzsteuer.

Dennoch gängige **Verwaltungspraxis**, basierend auf (völlig unverbindlichen) UStR des BMF, insb. Rz 672 UStR (Sachzuwendungen an Arbeitnehmer):

„..... Unabhängig davon, ob es sich um einen Eigenverbrauch oder einen tauschähnlichen Umsatz handelt, können aus Vereinfachungsgründen (!) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Sachzuwendungen jene Werte herangezogen werden, die den Sachbezügen bei der Lohnsteuer zu Grunde gelegt werden.....“; *Anm.: Bescheide des FA dürfen nicht auf diese Rechtsansicht gestützt werden; BFG und VwGH sind nicht daran gebunden.*

Sachbezug DN Elektroauto ab 2027 unterliegen auch der SV-Pflicht sowie DB, DZ, KommSt. Arbeitnehmerbeiträge vermindern den Sachbezug (wie seit jeher bei Verbrennerautos).

Privatnutzung vorsteuerabzugsberechtigender Kfz (Kleinbusse, Elektroautos) durch den Dienstnehmer als umsatzsteuerpflichtiger Sachbezug?

a) EuGH 20.1.2021, Rs C-288/19: Überlassung eines Kfz an einen Dienstnehmer nicht zwingend Entgelt iSd UStG.

b) Gerhard Kollmann, Steuerfallen im UStG, Fachbuchverlag Grundner, Erste Auflage 2006 Seite 20ff: Eigenverbrauch statt Sachbezug mit ausführlicher Argumentation (*leider nicht mehr erhältlich, inzwischen komplette Neuauflagen mit anderen Themen und „Steuerfallen“ 2011 und 2019*).

c) BMF UStR Rz 66 UStR im teilweisen Widerspruch zur Verwaltungspraxis, dass die Privatnutzung eines Kfz generell einen Sachbezug darstellt (so auch z.B. USt-Protokoll 2001):

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

„Der Begriff der "Dienstleistungen gegen Entgelt" setzt das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert voraus (EuGH 16.10.1997, Rs C-258/95, Julius Fillibeck Söhne GesmbH Co KG, betreffend unentgeltliche Beförderung von Arbeitnehmern). Ein derartiger Zusammenhang liegt dann nicht vor, wenn der Arbeitnehmer für die Sachzuwendung nichts zu bezahlen hat und auch kein dem Wert dieser Sachzuwendung entsprechender Abzug vom Lohn erfolgt bzw. die auszuführende Arbeit und der bezogene Lohn nicht davon abhängen, ob der Arbeitnehmer die ihm vom Arbeitgeber gebotene Sachleistung in Anspruch nimmt. Steht hiernach fest, dass ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch zu verneinen ist, erfolgt in einem nächsten Schritt die Prüfung, ob die Leistung primär der Deckung privater Bedürfnisse der Arbeitnehmer oder ihnen zurechenbarer Personen dient. Bejahendenfalls liegt ein steuerbarer und ggf. (dh. wenn keine Steuerbefreiung vorliegt) auch steuerpflichtiger Eigenverbrauch vor.“

d) Judikatur (Ö und D): Tendenz zum Sachbezug ohne m.-E. überzeugende Begründung i.S. einer detaillierten Auseinandersetzung mit EuGH (oben a)